



Jugendordnung

Bayerischer Dart Verband e.V.
BDV

§ 1 Präambel

Der BDV gibt sich eine Jugendordnung (JO), um den Jugendlichen eine eigene, wirkungsvolle Vertretung der Jugendlichen im Dachverband zu ermöglichen.

Aufgabe der Bayrischen Dartjugend ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendhilfe unter weitgehender Berücksichtigung der Interessen junger Menschen und deren Mitbestimmung und Mitgestaltung sowie die Vertretung gemeinsamer Interessen im sinne der BDV-Satzung.

§ 2 Begriffsbestimmung Jugendlicher

Jugendlicher ist, wer am 01.09. eines Jahres (Geschäftsjahresbeginn des BDV e.V.) das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Bis zum Ende des Geschäftsjahres können Jugendliche an allen BDV-Jugendveranstaltungen teilnehmen.

§ 3 Die Jugendvertretung

1. Die Jugendvertretung ist unabhängig. Sie nimmt ihre Aufgaben nach der jeweils gültigen Jugendordnung im Einklang mit der BDV-Satzung und deren Ordnungen wahr.
2. Die Jugendvertretung verwaltet das ihr vom BDV zugeteilte Geld eigenverantwortlich im Sinne der Jugendordnung. Die Abrechnung erfolgt mit der BDV-Kasse rechtzeitig vor jeder ordentlichen BDV-Delegiertenversammlung.
3. Die Entlastung erfolgt durch die BDV-Jugendvollversammlung.

§ 4 Organe der Jugendvertretung

Die Organe der Jugendvertretung sind:

- die Jugendversammlungen der Regionalverbände
- die Jugendvollversammlung des BDV
- der Jugendvorstand des BDV

§ 5 Die Jugendvertretungen der Regionalverbände

1. Die Regionalverbände melden aus dem Kreis der gemeldeten Jugendlichen einen Jugendsprecher (mind. 16 Jahre).
2. Die Meldung der Delegierten für die Jugendvollversammlung erfolgt aus dem Kreis der gemeldeten Jugendlichen.

§ 6 Die Jugendvollversammlung

Einmal im Jahr, in der Regel im Rahmen der Bayerischen Masters, lädt der Jugendwart zu einer Jugendvollversammlung ein. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage.

1. Aufgabe der Jugendvollversammlung:

- Koordinierung der BDV-Jugendarbeit
- Diskussion, Verabschiedung des Jugendhaushaltes
- Anträge an die BDV-Delegiertenversammlung und das BDV-Präsidium
- Wahl des stellvertretenden Jugendwartes für die Dauer von 1 Jahr
- Wahl des Verbandsjugendsprechers für die Dauer von 1 Jahr
- Vorschlag des BDV-Jugendwartes an die BDV-Delegiertenversammlung (alle 3 Jahre)
- Erarbeitung von Vorschlägen zur Änderung der Jugendordnung

2. Die Jugendvollversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Jugendwart des BDV und dem stellvertretenden Jugendwart des BDV
 - b. dem Jugendsprecher des BDV
 - c. den Jugendwarten der Regionalverbände oder deren Vertretern
 - d. den Jugendsprechern der Regionalverbände
 - e. den Delegierten der Regionalverbände (1 Delegiertenstimme pro 10 angefangene Jugendliche, Stimmen können nicht gebündelt werden).

Für die Bestimmung der Delegiertenanzahl gilt das Datum der Einladung.

3. Anträge zur Jugendvollversammlung

Die unter Punkt 2., a. – d. genannten Mitglieder der Jugendvollversammlung können Anträge stellen. Diese sind 7 Tage vor der Versammlung beim Jugendwart einzureichen und werden umgehend an die Teilnehmer verteilt.

§ 7 Der Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem Jugendwart (mind. 18 Jahre)
 - dem stellvertretenden Jugendwart (mind. 18 Jahre)
 - dem Jugendsprecher des BDV(mind. 16 Jahre)
 - dem Schatzmeister des BDV
2. Der Jugendvorstand hat folgende Aufgaben:
 - Aufstellung eines Haushaltsplanes
 - Durchführung der BDV Jugendarbeit
 - Vorbereitung und Durchführung der Jugendvollversammlung
 - Vertretung der Jugend in den Organen des BDV
 - Führung der BDV-Jugendkasse

§ 8 Der Jugendsprecher

Der Verbandsjugendsprecher wird von der Jugendvollversammlung für 1 Jahr gewählt. Der Verbandsjugendsprecher ist der Ansprechpartner für alle Jugendlichen des BDV und seiner Regionalverbände. Er vertritt die Jugendlichen des BDV in den Sitzungen des DDV-Jugendausschusses. Der BDV-Jugendsprecher vertritt die Jugend beratend in der BDV-Delegiertenversammlung.

§ 9 Der Jugendwart

Der Jugendwart wird von der Jugendvollversammlung vorgeschlagen und von der BDV-Delegiertenversammlung gewählt.

Der Jugendwart hat folgende Aufgaben:

- die Koordinierung und Durchführung der BDV-Jugendarbeit
- die Vertretung der BDV-Jugend im BDV-Präsidium
- die Vertretung der Verbandsjugend in der Jugendorganisation des DDV, gemeinsam mit dem Verbandsjugendsprecher
- die Vertretung der Verbandsjugend in den Arbeitsgemeinschaften des BLSV
- die Vertretung der BDV-Jugend gegenüber der behördlichen Jugendpflege

Beschlossen durch das BDV-Präsidium am 13.04.1997 und tritt in Kraft am 1.September 1997.

Geändert durch die Jugendvollversammlung am 02.10.2005 in Augsburg

Beschlossen durch das BDV-Präsidium am 09.10.2005